

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EVROPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 74/05

8. September 2005

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-344/04

The Queen auf Antrag der International Air Transport Association, der European Low Fares Airline Association und der Hapag-Lloyd Express GmbH / Department of Transport

**NACH ANSICHT VON GENERALANWALT GEELHOED IST DIE VERORDNUNG
ÜBER AUSGLEICHS- UND UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN FÜR FLUGGÄSTE
GÜLTIG**

Der Generalanwalt weist das gesamte Vorbringen der International Air Transport Association und der European Low Fares Association zurück.

Im Februar 2004 erließen das Europäische Parlament und der Rat eine Verordnung, mit der die Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen festgelegt wurden, die Fluggästen im Fall der Nichtbeförderung oder bei Verspätung oder Annullierung ihrer Flüge zu gewähren sind¹.

Im Fall der Nichtbeförderung haben Fluggäste Anspruch auf anderweitige Beförderung zu ihrem Endziel oder Erstattung ihrer Flugscheinkosten, auf Betreuungsleistungen (Mahlzeiten, Hotelunterbringung, Telefongespräche oder E-mails und ähnliches, falls erforderlich) und Ausgleich. Der Ausgleich hängt von der Länge des Fluges ab: 250 Euro bei Flügen von weniger als 1500 km, 400 Euro bei Flügen von mehr als 1500 km innerhalb der Gemeinschaft und von 1500 bis 3500 km bei anderen Bestimmungsorten und 600 Euro bei allen anderen Flügen.

Bei Annullierung haben Fluggäste Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Beförderung und Betreuungsleistungen. Ausgleich ist nur zu zahlen, wenn die Annullierung innerhalb von zwei Wochen vor dem planmäßigen Abflug erfolgt, der Fluggast nicht angemessen anderweitig befördert werden kann und die Fluggesellschaft nicht nachweisen kann, dass die Annullierung auf unabwendbare außergewöhnliche Umstände zurückgeht.

¹ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Verzögert sich ein Flug um mehr als eine in Abhängigkeit von der Länge des Fluges festgelegte Zeit, sind den Fluggästen Betreuungsleistungen anzubieten. Verzögert sich der Flug um mehr als fünf Stunden, muss ihnen auch Erstattung angeboten werden.

Die International Air Transport Association (IATA), ein Zusammenschluss von 270 Fluggesellschaften, die 98 % der Linienfluggäste befördern, und die European Low Fares Airline Association (ELFAA), die zehn europäische Niedrigtarif-Fluggesellschaften vertritt, forchten die Umsetzung dieser Verordnung, insbesondere der Bestimmungen über Verspätung und Annullierung, vor dem High Court of Justice (England & Wales) an. Der High Court beschloss, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Reihe von Fragen zur Gültigkeit der Verordnung vorzulegen, die die Klägerinnen aufgeworfen hatten.

Generalanwalt Geelhoed hat heute dem Gerichtshof vorgeschlagen, die Verordnung als gültig anzusehen.

Generalanwalt Geelhoed **weist** das Vorbringen der IATA und der ELFAA **zurück, die Verordnung verstoße gegen das Übereinkommen von Montreal**, ein internationales Übereinkommen, das u. a. die Haftung von Luftfrachtführern für Verspätungen regelt. Der Generalanwalt stellt fest, dass die Gemeinschaft als Vertragspartei durch das Übereinkommen gebunden sei, die Verordnung aber nicht gegen das Übereinkommen verstoße, sondern es vielmehr ergänze. Das Übereinkommen von Montreal regele die Arten von Schadensersatzansprüchen, die bei den Gerichten eingeklagt werden könnten, während durch die Verordnung nicht beförderte Reisende ohne Rücksicht darauf unterstützt werden sollten, ob ein Schaden entstanden sei oder ein Verschulden des Luftfrachtführers bestehe.

Der Generalanwalt ist ferner der Ansicht, dass es beim Erlass der Verordnung **keine Verfahrensfehler** gegeben habe und dass **kein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und gegen die Begründungspflicht** vorliege.

Die IATA und die ELFAA machten geltend, dass die Verordnung wegen der fehlenden Möglichkeit einer Berufung auf „außergewöhnliche Umstände“ im Fall der Annullierung oder Verspätung unverhältnismäßig sei. Der Generalanwalt ist anderer Auffassung. Ziel der Verordnung sei, dass nicht beförderte Fluggäste unverzüglich Unterstützung erhielten. **Die den Luftfrachtführern auferlegten Pflichten** stellten zweifellos ein geeignetes und **verhältnismäßiges** Mittel dar, Ärgernis und Unannehmlichkeiten der Fluggäste aufgrund von Verspätungen und Annullierungen zu reduzieren.

Was die von der ELFAA behauptete **Diskriminierung** sowohl zwischen Luftfahrtunternehmen und anderen Verkehrsträgern als auch zwischen Niedrigpreis-Fluggesellschaften und Hochpreis-Fluggesellschaften angeht, so **weist der Generalanwalt dieses Vorbringen zurück**. Der Unterschied zwischen Luftfahrtunternehmen und anderen Verkehrsträgern liege auf der Hand, so dass diese unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt sei. Darüber hinaus stehe es den Fluggesellschaften frei, ihr Unternehmenskonzept zu wählen und ihre Preise festzusetzen. Die Entscheidung einer Fluggesellschaft für ein Niedrigpreis-Konzept dürfe nicht zu einer rechtlichen Privilegierung führen. Verbraucherschutzvorschriften müssten ohne Rücksicht auf den Flugpreis allgemein gelten.

Schließlich stellt der Generalanwalt fest, dass die drei unterschiedlichen **Ausgleichsniveaus**, die im Wesentlichen eine Aktualisierung von Beträgen einer älteren Verordnung unter

Berücksichtigung der Inflation darstellten, im Hinblick auf die Unannehmlichkeiten der Fluggäste **verhältnismäßig** und somit **angemessen** seien.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, HU, IT, PT

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,

Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734